



Verkündet am 24.01.2023
[redacted], Verwaltungsgerichts-
beschäftigter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

EB
25. Jan. 2023

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 K 459/20.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

--	--

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-
Straße 20, 48143 Münster,
Az.: [redacted]/20 Mic / AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [redacted]-475,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Richter am Verwaltungsgericht [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 24. Januar 2023

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2020 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1979 geborene Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Sie lebte seit ca. 1985 außerhalb Syriens, weil ihr Vater ein oppositioneller Politiker der Muslimbruderschaft war. Im Irak heiratete sie ihren Ehemann, [REDACTED]. Diesem wurde aufgrund Verpflichtungsurteils des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. Februar 2017 – 2 K 4772/16.A – die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Klägerin selbst reiste [REDACTED] [REDACTED] 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 24. Oktober 2019 einen Asylantrag stellte.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 13. November 2019 trug sie im Wesentlichen vor, sie habe seit ca. 1983 mit ihrer Familie in Jordanien gelebt, weil ihr Vater Politiker und Mitglied der vom syrischen Regime verfolgten Muslimbruderschaft gewesen sei. Auch der Vater ihres Mannes sei ein Gegner des Regimes. Als sie 2007 einmal in Syrien gewesen sei, sei sie dort zweimal einbestellt und nach ihm befragt worden. Außerdem habe sie eine Erlaubnis gebraucht, um wieder auszureisen. Man habe ihr Fragen über ihren Vater gestellt, wo er sei und warum er nicht

zurückkäme. Sie selbst sei niemals politisch aktiv gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Mit am 12. Februar 2020 zugestelltem Bescheid vom 29. Januar 2020 erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Antrag im Übrigen, soweit er auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war, ab. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Die Klägerin hat am 25. Februar 2020 Klage erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorgetragen hat, ihr Vater sei Oppositionspolitiker der Muslimbruderschaft gewesen; die Klägerin werde als dessen nahe Angehörige von den syrischen Behörden in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise politisch verfolgt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheids zu verpflichten,

ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) aus eigenem Recht nach §§ 3 ff. AsylG Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 3 bis 3e AsylG), weil sie verfolgt bzw. bedroht ist wegen der ihr von den syrischen Regimebehörden zugeschriebenen politischen Überzeugung beziehungsweise der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris, Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 22. Januar 2014 - 9 A 2564/10.A -, juris, Rn. 37; siehe auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris, Rn. 22.

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) geregelten Mitwirkungs- und Darlegungso-

liegenheiten der Antragsteller folgt, dass es Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 - 1 A 1139/13.A -, juris, Rn. 77; BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405/89 -, juris, Rn. 8.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und in Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie des Vorbringens der Klägerin beim Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht kommt das Gericht zu der nach § 108 Abs. 1 VwGO genügenden Überzeugung, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland im vorgenannten Sinn politische Verfolgung droht.

Die Klägerin ist zur Überzeugung des Gerichts die Tochter des Herrn _____) der oppositioneller syrischer Politiker und Mitglied der Muslimbruderschaft ist. Diese wird in Syrien – wie alle politische Opposition – von Seiten des Regimes insbesondere seit Beginn des Aufstands im März 2011 durch Strafverfolgung, willkürliche Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätliche Angriffe, sexualisierte Gewalt, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschläge verfolgt.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 13 f.; zum Vorstehenden ebenso VG Köln, Urteil vom 26. Januar 2017 – 4 K 8794/16.A –, juris, Rn. 34.

Auf die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft steht die Todesstrafe.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 21; zum Vorstehenden ebenso VG Köln, Urteil vom 26. Januar 2017 – 4 K 8794/16.A –, juris, Rn. 34.

Angesichts dieser Sachlage besteht bei der in Syrien gegebenen Praxis der Sippenverfolgung enger Familienangehöriger auch für die Klägerin Tochter die Gefahr, selbst als politische Gegnerin eingestuft zu werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. April 2020 - 14 A 3049/18.A -, n.v. und Urteil vom 12. Dezember 2018 - 14 A 847/18.A -, juris Rn. 35 ff, das mit Bezugnahme auf die Schnellrecherche der Schweizer Flüchtlingshilfe-Länderanalyse zu Syrien: Reflexverfolgung vom 25. Januar 2017, S. 9 f, eine Beschränkung der Sippenverfolgung auf Eltern, Kinder und Geschwister sieht, weil und soweit ein engerer familiärer Kontakt zu einem politischen Gegner den Verdacht eigener Gegnerschaft nahelege. Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 31. Mai 2017 – 8a K 4211/16.A –, juris, Rn. 118 ff.

Auch Familienangehörigen von oppositionellen Politikern wie den Mitgliedern der Muslimbruderschaft droht nach der vorliegenden Erkenntnislage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die Behörden des syrischen Regimes durch kollektive Bestrafungen, Folter und sexualisierte Gewalt sowie willkürliche Eingriffe in die Eigentumsrechte.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 18, 21 m.w.N.; zum Vorstehenden ebenso VG Köln, Urteil vom 26. Januar 2017 – 4 K 8794/16.A –, juris, Rn. 34.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft geschildert, bei einem zeitweisen Aufenthalt in Syrien im Jahre 2007 mehrfach festgenommen und zum Aufenthalt und den Aktivitäten ihres Vaters von Angehörigen syrischer Sicherheitskräfte befragt worden zu sein. Sie hat glaubhaft angegeben, dass sie

nur mit einer besonderen behördlichen Erlaubnis Syrien wieder habe verlassen können. Seit diesen Erlebnissen im Jahre 2007 hat sich die Gefährdungslage für Personen, die vom syrischen Regime der politischen Opposition zugerechnet werden, insbesondere seit Beginn des Bürgerkriegs im Jahre 2011 erheblich verschärft und die Sicherheitslage deutlich verschlechtert.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 13 f.

Der Klägerin steht in Syrien auch kein interner Schutz im Sinne des § 3e AsylG zu Gebote. Schon eine sichere Reise in einen nicht vom syrischen Regime beherrschten Teil des Staatsgebiets scheidet bei der gebotenen realistischen Betrachtungsweise aus, weil eine - hypothetische - Abschiebung alleine über eine Flugverbindung denkbar ist. Insoweit kommt hier ernsthaft nur das vom syrischen Regime beherrschte Damaskus in Betracht.

Vgl. Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 12.10.2016 gegenüber dem Verwaltungsgericht Trier, Az. 313-516.00 SYR, zu den beiden allein geöffneten Flughäfen Damaskus und dem im Kurdengebiet gelegenen Qamishli. Daneben soll auch noch der unter Kontrolle des syrischen Regimes stehende Flughafen Latakia für internationale Flüge offen stehen, vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 21.3.2017, Syrien: Rückkehr, S. 6.

Aber selbst wenn man annehmen wollte, dass ihr in den wenigen nicht vom syrischen Regime beherrschten Landesteilen,

vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 6,

keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohe und sie diese auch tatsächlich sicher erreichen könnte, besteht doch keine Möglichkeit, im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG, dass die Klägerin sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlässt. Denn ihr droht im gesamten

syrischen Staatsgebiet aus zahlreichen Gründen infolge der Bürgerkriegssituation zumindest ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG.

Unabhängig von militärischen Entwicklungen kam es laut Vereinten Nationen und Menschenrechtssituationen in den vergangenen Jahren zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure in allen Landesteilen, insbesondere in Gebieten unter Kontrolle des Regimes, aber auch in allen anderen Gouvernements Syriens sind Individuen Risiken ausgesetzt, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 6.

Seit Anfang 2020 hat IS Anschläge in fast allen Landesteilen durchgeführt und ist weiterhin grundsätzlich in der Lage, dies landesweit zu tun.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 11.

Trotz des auch über den Berichtszeitraums - absolut betrachtet – weiter erkennbaren Rückgangs von Kampfhandlungen bis hin zur vollständigen Abwesenheit militärischer Auseinandersetzungen in einigen Gebieten Syriens bleibt die allgemeine Sicherheitslage in ganz Syrien extrem volatil; die humanitäre und wirtschaftliche Lage bleibt unverändert sehr schlecht, in Teilen gar katastrophal. UNHCR, IKRK und IOM vertreten unverändert die Auffassung, dass die Bedingungen für eine freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien in Sicherheit und Würde angesichts der unverändert bestehenden, signifikanten Sicherheitsrisiken in ganz Syrien nicht erfüllt sind. Zentrales Hindernis für Rückkehrende bleibt die Bedrohung der persönlichen Sicherheit im Einzelfall. Dabei gilt, dass sich die Frage einer möglichen Gefährdung des Individuums weder auf etwaige Sicherheitsrisiken durch Kampfhandlungen und

Terrorismus als Indikator beschränken lässt, noch ganz grundsätzlich eine Eingrenzung auf einzelne Landesteile möglich ist.

Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die Lage in der Arabischen Republik Syrien (Stand: November 2021), S. 26.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit auf §§ 83b, 83c AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur

die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Beglaubigt
[REDACTED], Verwaltungsgerichtsbeschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle